

Grossratsbeschluss**betreffend den Beitritt zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelsinspektorats**

vom 13.02.2003 (Stand 13.02.2003)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG)¹⁾, Artikel 74 Absatz 2 und 95 Absatz 1 der Kantonsverfassung²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern tritt der unter der BSG-Nummer 813.113-1 veröffentlichten Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelsinspektorates bei.

Art. 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt oder die Vereinbarung zu kündigen. Vorbehalten bleiben die verfassungsmässigen Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates.

Art. 3

¹ Der Grossratsbeschluss vom 4. September 1974 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zur Vereinbarung der nordwestschweizerischen Kantone über die Herstellungskontrolle bei Arzneimitteln³⁾ wird aufgehoben.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung. Er ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

¹⁾ SR 812.21

²⁾ BSG 101.1

³⁾ BSG 813.113

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Bern, 13. Februar 2003

Im Namen des Grossen Rates
Der Vizepräsident: Rychiger
Der Staatsschreiber: Nuspliger

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
13.02.2003	13.02.2003	Erlass	Erstfassung	04-46

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	13.02.2003	13.02.2003	Erstfassung	04-46